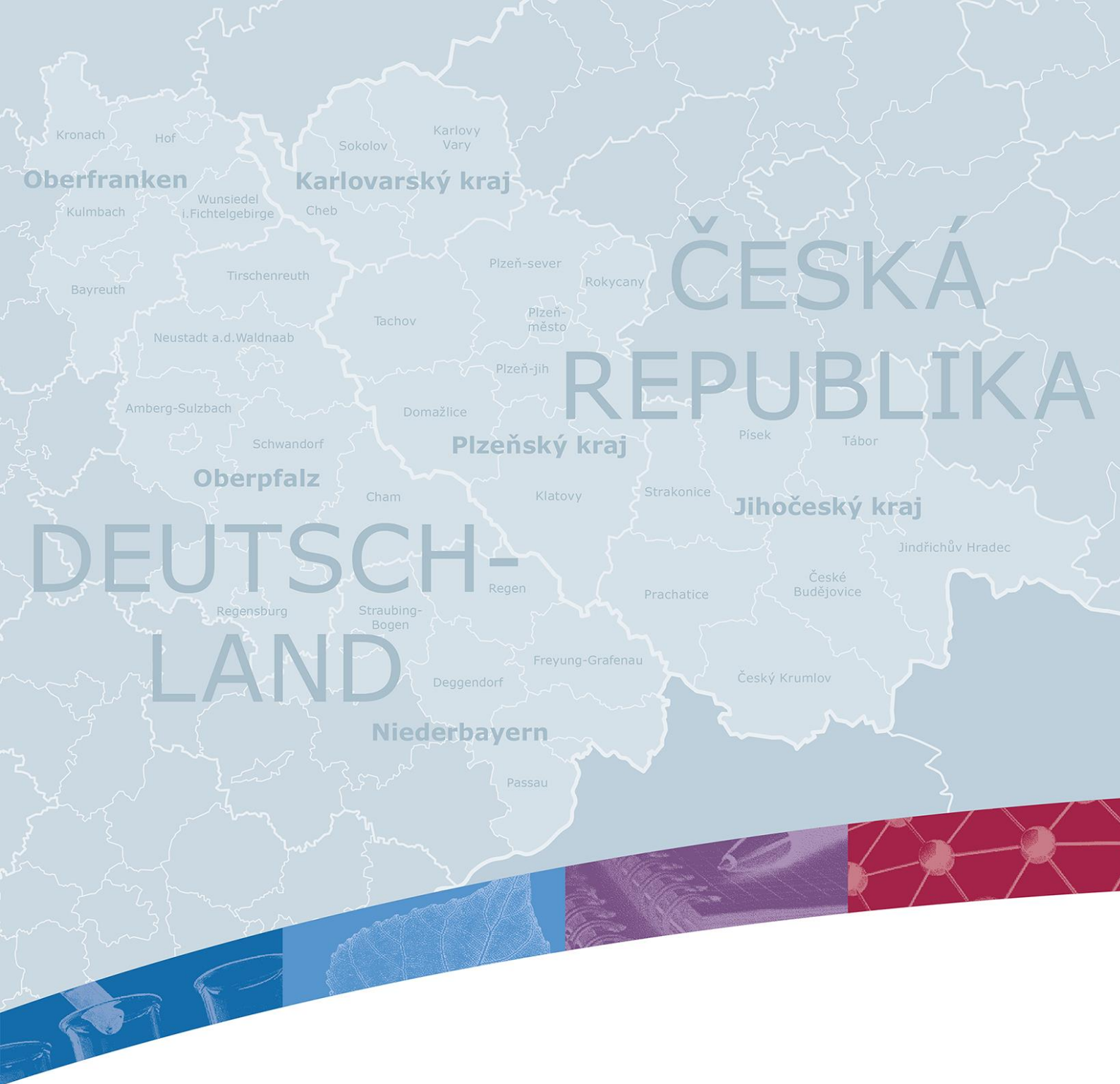




GEMEINSAME REGELN FÜR DIE FÖRDERFÄHIGKEIT VON AUSGABEN

2. Version: 09.~~10~~12.2015

www.by-cz.eu



Ziel ETZ
Freistaat Bayern –
Tschechische Republik
2014–2020 (INTERREG V)



Europäische Union
Europäischer Fonds für
regionale Entwicklung

Inhalt

1. Allgemeine Bestimmungen	2
1 1 Rechtsgrundlagen und Fördergrundlagen	2
1 2 Allgemeine Grundsätze für die Förderfähigkeit von Ausgaben	4
1 3 Informations- und Kommunikationsvorschriften	4
1 4 Nachweis der Kosten	5
1 5 Nicht förderfähige Ausgaben	5
1 6 Zeitliche Förderfähigkeit von Ausgaben	6
1 6 1 Ausgaben vor dem Datum der Zustimmung zum Beginn der Projektdurchführung	6
1 6 2 Ausgaben ab der Zustimmung zum Beginn der Projektdurchführung	6
1 6 3 Zeitliche Förderfähigkeit im Rahmen der Technischen Hilfe	6
1 7 Räumliche Förderfähigkeit von Ausgaben	6
2. Kostenkategorien	8
2 1 Personalkosten	8
2 1 1 Personalkostenabrechnung auf Basis der tatsächlichen Kosten	9
2 1 1 1 Vollzeitig für das Projekt beschäftigtes/ tätiges Personal	9
2 1 1 2 Teilzeitig dem Projekt zugeordnetes Personal – feste Stundenzahl pro Monat	10
2 1 1 3 Teilzeitig dem Projekt zugeordnetes Personal – flexible Stundenzahl pro Monat	10
2 1 1 4 Auf Stundenbasis für das Projekt beschäftigtes/ tätiges Personal	11
2 1 2 Personalkostenpauschale gemäß Artikel 19 der VO (EU) Nr. 1299/2013	12
2 2 Büro- und Verwaltungsausgaben	12
2 3 Reise- und Unterbringungskosten	13
2 4 Kosten für externe Expertise und Dienstleistungen	14
2 5 Ausrüstungskosten	15
2 6 Anschaffung und Miete von Immobilien sowie Baukosten	16
3. Besondere Bestimmungen	18
3 1 Erstattungsfähigkeit der Mehrwertsteuer	18
3 2 Mehrfachförderung	18
3 3 Anforderungen bei Förderungen nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)	18

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

In diesem Dokument werden die Begriffe Ausgaben und Kosten synonym verwendet und nicht im Sinne der Buchführung unterschieden.

1|1 Rechtsgrundlagen und Fördergrundlagen

Eine Kofinanzierung der Ausgaben im Rahmen des Kooperationsprogramms „Programm zur grenzübergreifenden Zusammenarbeit Freistaat Bayern – Tschechische Republik Ziel ETZ 2014 – 2020“ (CCI-Nr. 2014TC16RFCB009) (im Weiteren als „Programm“ bezeichnet) aus Mitteln des Europäischen Fonds für Regionalentwicklung (EFRE) erfolgt entsprechend der Regelung in Art. 18 Abs. 3 der Verordnung (VO) (EU) Nr. 1299/2013 hierarchisch nach folgenden Rechtsgrundlagen und Fördergrundlagen:

- 1| den einschlägigen Bestimmungen des europäischen Rechts in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere:
 - VO (EU, EURATOM) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der VO (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates,
 - VO (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der VO (EG) Nr. 1083/2006 des Rates,
 - VO (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" und zur Aufhebung der VO (EG) Nr. 1080/2006,
 - VO (EU) Nr. 1299/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 mit besonderen Bestimmungen zur Unterstützung des Ziels "Europäische territoriale Zusammenarbeit" aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE),
 - Delegierte VO (EU) Nr. 481/2014 der Kommission vom 04.03.2014 zur Ergänzung der VO (EU) Nr. 1299/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf besondere Regeln für die Förderfähigkeit von Ausgaben für Kooperationsprogramme,

- Delegierte VO (EU) Nr. 480/2014 der Kommission vom 03.03.2014 zur Ergänzung der VO (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds,
 - VO (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung),
 - VO (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen,
 - VO (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen,
- 2| Den Bestimmungen der nachfolgenden gemeinsamen programmspezifischen Förderfähigkeitsregeln,
 - 3| Den nationalen Bestimmungen für den Fall, dass die europäischen Rechtsgrundlagen und die programmspezifischen Förderfähigkeitsregeln keine Regelungen vorsehen,
 - 4| Im Freistaat Bayern finden die Regelungen des IWB Förderhandbuchs dort Anwendung, wo keine programmspezifische Regel in diesem Dokument festgelegt wurde.
 - 5| In der Tschechischen Republik werden die Regelungen des Handbuchs für die tschechischen Antragsteller und des Handbuchs für die tschechischen Begünstigten dann angewendet, wenn in diesem Dokument keine programmspezifischen Regelungen festgelegt wurden.

1|2 Allgemeine Grundsätze für die Förderfähigkeit von Ausgaben

- 1| Die Ausgaben müssen im Einklang mit den Rechtsvorschriften der Europäischen Union, mit den Regelungen des Programms sowie mit den Rechtsvorschriften des Freistaates Bayern bzw. der Tschechischen Republik und mit den Förderbedingungen sein, die in den Dokumenten der rechtlichen Mittelbindung festgelegt sind.
- 2| Die Finanzmittel sind im Einklang mit den Grundsätzen der Sparsamkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Wirksamkeit zu verwenden. In diesem Sinne können nur Ausgaben gefördert werden, die in ihrer Art und Höhe zur Erreichung des Förderzweckes angemessen (Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit) und notwendig (Grundsatz der Wirksamkeit, Projektbezogenheit¹) sind.
- 3| Im Falle von Auftragsvergaben müssen die jeweiligen europäischen und nationalen Vergaberegelungen erfüllt werden.
- 4| Ausgaben für ein Projekt sind förderfähig, wenn das Projekt vom Begleitausschuss eingeplant, die Ausgaben in den Förderbescheiden/Verträgen rechtswirksam festgelegt, erstattet und durch die zuständige ausgabenprüfende Stelle geprüft wurden.
- 5| Im Rahmen des Programms ist eine Förderung von Projekten, die vor der Zustimmung zum Beginn der Projektdurchführung begonnen wurden, nicht möglich.

1|3 Informations- und Kommunikationsvorschriften

- 1| Die spezifischen Informations- und Kommunikationsvorschriften sind entsprechend dem Anhang XII der VO (EU) Nr. 1303/2013 einzuhalten. Der Begünstigte hat im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit auf die Förderung des Projekts aus dem Programm zur grenzübergreifenden Zusammenarbeit Freistaat Bayern – Tschechische Republik Ziel ETZ 2014 – 2020 etwa durch die Verwendung des entsprechenden Logos hinzuweisen und im Rahmen der Abrechnung die durchgeführten Informations- und Kommunikationsmaßnahmen nachzuweisen.

¹ Nachweis der Projektbezogenheit erfolgt gemäß dem im Kapitel 1.4. angeführten Verfahren.

1|4 Nachweis der Kosten

Alle Ausgaben sind – mit Ausnahme von pauschalierten Kosten gemäß Punkt 2.1.2 und Punkt 2.2. Abs. 1 – nachzuweisen:

- durch Rechnungen und Zahlungsnachweise (im Freistaat Bayern: Originalbelege; in der Tschechischen Republik: Kopien), und
- durch eindeutige Zuordnung zum bewilligten Projekt (z.B. Projektnummer oder Projektname), und
- die Belege müssen auf den Projektpartner ausgestellt sein, und
- durch Verbuchung in einer getrennten Buchführung für das Projekt.

Elektronische Belege sind Originalbelegen gleichgestellt, soweit die im jeweiligen nationalen Recht festgeschriebenen Anforderungen erfüllt sind.

1|5 Nicht förderfähige Ausgaben

Nicht förderfähig sind Ausgaben:

- 1| Für Geschenke, ausgenommen solche im Wert von weniger als 50 € im Zusammenhang mit Werbung, Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit oder Information,
- 2| für Bußgelder, Geldstrafen und Prozesskosten,
- 3| im Zusammenhang mit Wechselkursschwankungen,
- 4| für nicht eindeutig den Begünstigten zurechenbare Leistungen (z.B. wenn Rechnungen auf eine nicht projektbeteiligte Person/Institution lauten oder nicht von einem Begünstigten bezahlt werden),
- 5| für nicht in Anspruch genommene Vergünstigungen (z.B. Skonto, Rabatt),
- 6| für Schuldzinsen, Mahngebühren
- 7| für Sachleistungen gem. Art 69 Abs. 1 der VO (EU) Nr. 1303/2013 in Form von Erbringung von Arbeitsleistungen und Bereitstellung von Waren, Dienstleistungen, Grundstücken und Immobilien, für die keine durch Rechnungen oder gleichwertige Belege nachgewiesene Barzahlung erfolgt ist (z.B. Sachleistung in Form von unbezahlter Arbeit),
- 8| für erstattungsfähige Mehrwertsteuer,
- 9| für Abfindungszahlungen und Urlaubsabgeltung bei der Beendigung von Dienstverhältnissen.

1|6 Zeitliche Förderfähigkeit von Ausgaben

1|6|1 Ausgaben vor dem Datum der Zustimmung zum Beginn der Projektdurchführung

- 1| Ausgaben, die vor dem Datum der Zustimmung zum Beginn der Projektdurchführung entstehen (jedoch nach dem 01.01.2014), sind im Rahmen der nachfolgend aufgeführten Kostenkategorien in Höhe von 5 % der kofinanzierungsfähigen Gesamtkosten des Partners förderfähig².
- 2| Ausgaben, die vor dem Datum der Zustimmung zum Beginn der Projektdurchführung entstehen, können lediglich mit der Planung und Vorbereitung des Projekts zusammenhängen und sind nur als Bestandteil der Gesamtmaßnahme förderfähig, wenn das Projekt tatsächlich realisiert wird.

1|6|2 Ausgaben ab der Zustimmung zum Beginn der Projektdurchführung

- 1| Die Ausgaben für die Projektdurchführung können ab dem Datum der Zustimmung zum Beginn der Projektdurchführung (inklusive) entstehen.
- 2| Die mit den Ausgaben verbundene Leistung muss bis Projektende erbracht und zudem müssen die Ausgaben gemäß den in den nationalen Regelungen festgelegten Terminen bezahlt werden.

1|6|3 Zeitliche Förderfähigkeit im Rahmen der Technischen Hilfe

- 1| Bei Projekten der Prioritätsachse Technische Hilfe sind Ausgaben ohne Einschränkung ab 01.01.2014 bis 31.12.2023 förderfähig.

1|7 Räumliche Förderfähigkeit von Ausgaben

- 1| Das Projekt muss grundsätzlich im Programmgebiet durchgeführt werden.
- 2| Außerhalb des Programmgebiets kann ein Projekt oder ein Teil davon nur dann durchgeführt werden, wenn die betreffenden Aktivitäten:
 - a| Im Projektantrag als Aktivitäten außerhalb des Programmgebiets aufgeführt und vom Begleitausschuss genehmigt wurden und
 - b| einen Nutzen für das Programmgebiet haben.

² Grundlage für die Berechnung sind die zuschussfähigen Gesamtkosten, die bei der Projekteinplanung durch den Begleitausschuss festgelegt werden, und eine evtl. spätere Senkung der zuschussfähigen Gesamtkosten hat keinen Einfluss auf die maximale Höhe der Vorbereitungskosten.

Auf Programmebene stehen für Aktivitäten außerhalb des Programmgebiets max. 20 % des Gesamtbeitrags aus dem EFRE für das Programm zur Verfügung.

- 3| Bei Projekten in der Prioritätsachse "Technische Hilfe" oder bei Marketingmaßnahmen sowie beim Aufbau von Kapazitäten bei Projekten in den anderen Prioritätsachsen sind gemäß der VO (EU) Nr. 481/2014 Art. 5 Abs. 5 die angefallenen Kosten außerhalb des Programmgebiets nicht den max. 20 % des Gesamtbeitrags aus dem EFRE anzurechnen, der auf Programmebene für die Aktivitäten außerhalb des Programmgebiets zur Verfügung steht, sofern diese im Einklang mit Punkt (2), lit. a) und b) stehen.

2. KOSTENKATEGORIEN

Die veranschlagten Kosten des Begünstigten sind im Rahmen der Antragstellung ausschließlich folgenden sechs Kostenkategorien zuzuteilen:

2|1 Personalkosten

- 1| Personalkosten können nur geltend gemacht werden, wenn sie direkt beim Begünstigten beschäftigtes Personal betreffen und das Personal für das Projekt eingesetzt wird.
- 2| Personalkosten sind nur förderfähig, wenn die ausgeführte Tätigkeit im Projekt eine entsprechende Vergütung rechtfertigt.
- 3| Personalkosten können nur im Zusammenhang mit Tätigkeiten anerkannt werden, die beim Begünstigten ohne Projektplanung oder -umsetzung nicht anfallen würden.
- 4| Personalkosten sind auf folgende Ausgaben beschränkt:
 - a| Lohn-/Gehaltszahlungen, die in einem Beschäftigungsdokument (Arbeitsvertrag/Vereinbarung, Beschluss über die Ernennung o.ä.) oder per Gesetz festgelegt sind, und die den in der Stellenbeschreibung des betreffenden Mitarbeiters festgelegten Aufgaben entsprechen,
 - b| alle anderen Kosten, die direkt mit den dem Arbeitgeber entstandenen und von diesem getätigten Gehalts-/Lohnzahlungen zusammenhängen, wie beschäftigungsbezogene Steuern und Sozialversicherungsbeiträge einschließlich Rentenbeiträgen gemäß der VO (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, unter der Voraussetzung, dass sie:
 - in einem Beschäftigungsdokument oder per Gesetz festgelegt sind;
 - den Rechtsvorschriften, auf die im Beschäftigungsdokument Bezug genommen wird, oder den Gepflogenheiten des betreffenden Landes und/oder der betreffenden Einrichtung entsprechen, in dem die betreffenden Mitarbeiter tatsächlich beschäftigt sind,
 - dem Arbeitgeber nicht erstattet werden können.
- 5| Sollte es zu einer Überlappung der Arbeitsverhältnisse von zweien an der Projektdurchführung beteiligten Mitarbeitern kommen (d.h. ein Arbeitsverhältnis wird durch das andere ersetzt), sind die Personalkosten der beiden Mitarbeiter überlappend förderfähig über einen Zeitraum von max. zwei Monaten, sofern die genehmigten Gesamtkosten hierdurch nicht überschritten werden.

- 6| Die Personalkosten werden wie folgt erstattet:
- a| Auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten (Nachweis durch Beschäftigungsdokument und Lohn-/Gehaltsabrechnungen) für:
 - a. Vollzeitig für das Projekt beschäftigtes/ tätiges Personal,
 - b. teilzeitig für das Projekt beschäftigtes/ tätiges Personal
 - feste Stundenzahl pro Monat,
 - c. teilzeitig für das Projekt beschäftigtes/ tätiges Personal
 - flexible Stundenzahl pro Monat,
 - d. auf Stundenbasis für das Projekt beschäftigtes/ tätiges Personal.
 - b| im Rahmen der Personalkostenpauschale gemäß Art. 19 der VO (EU) Nr. 1299/2013.
- 7| Im Rahmen der zweiten Stufe der Mittelbindung wird für jeden Begünstigten und für die gesamte Dauer des Projekts festgelegt, ob die Personalkosten anhand der tatsächlichen Kosten oder im Rahmen der Pauschale angewendet werden. Dies wird vom Begünstigten während der Antragstellung entschieden und durch den Begleitausschuss genehmigt.

2|1|1 Personalkostenabrechnung auf Basis der tatsächlichen Kosten

Die nachfolgend aufgeführten Arten der Personalkostenabrechnung sind pro im Projekt (anteilig) geförderter Arbeitnehmerstelle einzeln anwendbar. Die Änderung der ausgewählten Abrechnungsmethode für die entsprechende Arbeitsstelle ist nur anhand eines begründeten und durch die zuständige ausgabenprüfende Stelle genehmigten Antrags möglich.

2|1|1|1 Vollzeitig für das Projekt beschäftigtes/ tätiges Personal

- 1| Für Mitarbeiter, die zu 100 %, d.h. ausschließlich in einem Projekt tätig sind, sind die Personalkosten zur Gänze förderfähig, wenn die einschlägigen Bedingungen erfüllt sind.
- 2| Nachweisführung³:
 - Art und Umfang der Beschäftigung durch das Beschäftigungsdokument,
 - Projektspezifische Tätigkeitsbeschreibung (im Rahmen der Antragstellung),
 - monatliche Bruttoarbeitskosten im Abrechnungszeitraum,
 - Bestätigung über die entsprechenden Lohnzahlungen.

³ Bei Maßnahmen bayerischer staatlicher Körperschaften und kommunaler Zuwendungsempfänger können für den Zahlungsnachweis die Regelungen des EFRE/IWB-Förderhandbuchs herangezogen werden.

2|1|1|2 Teilzeitig dem Projekt zugeordnetes Personal – feste Stundenzahl pro Monat

- 1| Für Mitarbeiter, die mit einer festen Stundenzahl pro Monat in dem Projekt tätig sind, sind die Personalkosten entsprechend dem aufgewendeten Prozentsatz der Arbeitszeit förderfähig (eine Stundensatzberechnung ist nicht erforderlich).
- 2| Die festgelegte monatliche Stundenzahl ist grundsätzlich für die gesamte Projektdauer verbindlich.
- 3| Nachweisführung⁴:
 - Art und Umfang der Beschäftigung durch das Beschäftigungsdokument,
 - Dokument des Arbeitgebers (vor Projektbeginn erstellt) über den aufzuwendenden Prozentsatz der Arbeitszeit,
 - Projektspezifische Tätigkeitsbeschreibung (im Rahmen der Antragstellung),
 - monatliche Bruttoarbeitskosten im Abrechnungszeitraum,
 - Bestätigung über die entsprechenden Lohnzahlungen.

2|1|1|3 Teilzeitig dem Projekt zugeordnetes Personal – flexible Stundenzahl pro Monat

- 1| Für Mitarbeiter, die mit flexibler Stundenzahl pro Monat in dem Projekt tätig sind, sind die Personalkosten mit dem Betrag förderfähig, der sich dadurch ergibt, dass die tatsächlich für das Projekt aufgewendeten Stunden mit dem jeweiligen Stundensatz multipliziert werden. Es ist verpflichtend, dass zur Erfassung dieser Stunden eine Zeitregistrierung, die 100 % der Arbeitszeit des Arbeitnehmers erfasst, erfolgt.
- 2| Die Stundensätze können auf Basis folgender Methoden ermittelt werden:
 - a | Division der zuletzt dokumentierten jährlichen Bruttoarbeitskosten des letzten Jahres durch 1 720 Stunden gemäß Artikel 68 (2) der VO (EU) Nr. 1303/2013 (unabhängig von der tatsächlichen Anzahl der jährlichen Arbeitsstunden). Der Teiler von 1720 Stunden gilt ausschließlich für jene Mitarbeiter, die gemäß Arbeitsvertrag in Vollzeit beschäftigt sind und zum Zeitpunkt der 1. Auszahlungsanforderung bereits 12 Monate beim Begünstigten beschäftigt sind.
 - b | Wenn eine Berechnung nach lit. a) nicht möglich ist, werden die monatlichen Bruttoarbeitskosten durch die monatliche Arbeitszeit in Stunden laut Beschäftigungsdokument dividiert.

⁴ Bei Maßnahmen bayerischer staatlicher Körperschaften und kommunaler Zuwendungsempfänger können für den Zahlungsnachweis die Regelungen des EFRE/IWB-Förderhandbuchs herangezogen werden.

- 3| Wenn sich die jährlichen Bruttoarbeitskosten gegenüber dem Referenzzeitraum der letzten Stundensatzberechnung gemäß Abs. 2 nicht wesentlich verändert haben, kann von einer neuerlichen Berechnung des Stundensatzes während der Projektlaufzeit abgesehen werden.
- 4| Nachweisführung⁵:
- Art und Umfang der Beschäftigung durch das Beschäftigungsdokument,
 - Projektspezifische Tätigkeitsbeschreibung (im Rahmen der Antragstellung),
 - Projektstundenaufzeichnungen und dazugehörige Tätigkeitsbeschreibungen, die sowohl vom Mitarbeiter, als auch von dessen Vorgesetztem oder dem Projektleiter datiert zu bestätigen und so zu gestalten sind, dass sie eindeutig dem Projekt zugeordnet werden können,
 - jährliche Bruttoarbeitskosten, wenn Berechnung gem. Abs. 2 lit. a),
 - monatliche Bruttoarbeitskosten im Abrechnungszeitraum, wenn Berechnung gem. Abs. 2 lit. b),
 - Bestätigung über die entsprechenden Lohnzahlungen.

2|1|1|4 Auf Stundenbasis für das Projekt beschäftigtes/ tätiges Personal

- 1| Die Personalkosten des für das Projekt beschäftigten/tätigen Personals entsprechen der Stundenanzahl der tatsächlich für das Projekt aufgewendeten und anhand eines Arbeitszeiterfassungssystems ermittelten Arbeitsstunden, welche mit dem im Beschäftigungsdokument vereinbarten Stundensatz multipliziert werden.
- 2| Nachweisführung⁶:
- Art und Umfang der Beschäftigung durch das Beschäftigungsdokument,
 - Projektstundenaufzeichnungen anhand des Arbeitszeiterfassungssystems und dazugehörige Tätigkeitsbeschreibungen, die sowohl vom Mitarbeiter, als auch von dessen Vorgesetztem oder dem Projektleiter datiert zu bestätigen und so zu gestalten sind, dass sie eindeutig dem Projekt zugeordnet werden können,
 - monatliche Bruttoarbeitskosten im Abrechnungszeitraum,
 - Bestätigung über die entsprechenden Lohnzahlungen.

⁵ Bei Maßnahmen bayerischer staatlicher Körperschaften und kommunaler Zuwendungsempfänger können für den Zahlungsnachweis die Regelungen des EFRE/IWB-Förderhandbuchs herangezogen werden.

⁶ Bei Maßnahmen bayerischer staatlicher Körperschaften und kommunaler Zuwendungsempfänger können für den Zahlungsnachweis die Regelungen des EFRE/IWB-Förderhandbuchs herangezogen werden.

2|1|2 Personalkostenpauschale gemäß Artikel 19 der VO (EU) Nr. 1299/2013

- 1| Wählt der Begünstigte auf Basis von Art. 19 der VO (EU) Nr. 1299/2013 eine Geltendmachung der Personalkosten in Form eines Pauschalbetrags sind folgende Nachweise im Rahmen der Antragstellung zu erbringen:
 - a | Darstellung der Notwendigkeit und grundsätzlichen Förderfähigkeit der Personalkosten,
 - b | ein ausführlicher Kostenplan mit angeführten Personalkosten, nach dem grundsätzlich die Zuschussfähigkeit der Ausgaben beurteilt werden kann, inkl. Arbeitsstellen ausgedrückt in Vollzeitäquivalenten und geplanten Lohn- und Gehaltszahlungen und
 - c | Erläuterung der entsprechenden Tätigkeiten.
- 2| Auf Grundlage der Höhe der geplanten Personalkosten, die als sparsam, wirtschaftlich und wirksam geprüft wurden, wird der prozentuale Anteil der geplanten Personalkosten an den geplanten förderfähigen direkten Kosten berechnet, der Grundlage für die pauschale Erstattung der Personalkosten ist. Dieser Anteil darf nicht 20 % der förderfähigen direkten Kosten ohne Personalkosten überschreiten.
- 3| Im Rahmen der Projektabrechnung erfolgt keine Nachweisführung über die tatsächlich entstandenen Personalkosten.
- 4| Bei Projekten, die ausschließlich über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen für Arbeitsleistungen und die Bereitstellung von Waren-, oder Dienstleistungen durchgeführt werden, können die Personalkosten nicht in Form von pauschalierten Kosten erstattet werden.

2|2 Büro- und Verwaltungsausgaben

- 1| Die Büro- und Verwaltungsausgaben können ausschließlich als Pauschale geltend gemacht werden. Für die Bemessung des Pauschalsatzes werden 15 % der förderfähigen direkten Personalkosten zugrunde gelegt.
- 2| Im Rahmen der Prioritätsachse "Technische Hilfe" kann abweichend zu Abs. 1) die Pauschale für Büro- und Verwaltungsausgaben bis zu 15% der förderfähigen Personalkosten betragen.
- ~~2|~~3| Im Rahmen der Büro- und Verwaltungsausgaben können folgende Posten durch die Pauschale erstattet werden:
 - a | Büromiete,
 - b | Versicherung und Steuern für Gebäude, in denen das Personal untergebracht ist, und für die Büroausstattung (z. B. Feuer-, Diebstahlversicherung),

- c | Nebenkosten (z. B. Strom, Heizung, Wasser),
- d | Büromaterial,
- e | allgemeine Buchführung innerhalb der Einrichtung des Begünstigten,
- f | Archive,
- g | Instandhaltung, Reinigung und Reparatur,
- h | Sicherheit,
- i | IT-Systeme,
- j | Kommunikation (z. B. Telefon, Fax, Internet, Postdienste, Visitenkarten),
- k | Bankgebühren für Kontoeröffnung und Kontoführung, falls die Durchführung eines Projekts die Eröffnung eines separaten Kontos erfordert,
- l | Gebühren für transnationale Finanztransaktionen.

~~3+4~~ | Weitere Büro- und Verwaltungsausgaben sind nicht förderfähig.

~~4+5~~ | Eine pauschalierte Erstattung von Büro- und Verwaltungsausgaben – falls beantragt – ist auch dann möglich, wenn die Personalkosten pauschal gem. Art. 19 der VO (EU) Nr. 1299/2013 berechnet werden. In diesem Fall beträgt die pauschalierte Erstattung von Büro- und Verwaltungsausgaben 15 % der pauschalierten Personalkosten.

~~5+6~~ | Im Rahmen der Projektabrechnung ist ein Nachweis über die Höhe der tatsächlichen Büro- und Verwaltungsausgaben nicht erforderlich.

2|3 Reise- und Unterbringungskosten

- 1 | Förderfähig sind nur Kosten mit Projektbezug, die durch Personen verursacht werden, die in einem direkten Anstellungsverhältnis oder einem sonstigen Tätigkeitsverhältnis zum Begünstigten stehen. (Ausnahme: Jugendprojekte: hier sind auch Reise- und Unterbringungskosten der teilnehmenden Jugendlichen förderfähig.)
- 2 | Reise- und Unterbringungskosten können im Einklang mit den nationalen gesetzlichen Bestimmungen wie folgt geltend gemacht werden:
 - a | Reisekosten (z. B. Fahrkarten, Reise- und Autoversicherung, Kraftstoff, Kilometergeld, Maut- und Parkgebühren),
 - b | Unterbringungskosten,
 - c | Kosten von Mahlzeiten,
 - d | Visagebühren,

- e | Tagegelder in Einklang mit den nationalen Regelungen (sofern die unter a)–c) genannten Kostenpositionen unter das Tagegeld fallen, können diese nicht doppelt abgerechnet werden.)

Für Ausgaben, die direkt von den einzelnen Mitarbeitern bezahlt wurden, muss nachgewiesen werden, dass diese Ausgaben dem Mitarbeiter vom Begünstigten erstattet wurden.

- 3 | Die Notwendigkeit der Reisetätigkeit ist auf geeignete Weise, insbesondere durch Sitzungseinladungen, Terminvereinbarungen oder Veranstaltungsankündigen, aus denen Gegenstand und Projektbezug des Anlasses hervorgehen müssen, nachzuweisen.

2|4 Kosten für externe Expertise und Dienstleistungen

- 1 | Die Kosten für externe Expertise und Dienstleistungen sind auf folgende Dienstleistungen und Expertise beschränkt, die von anderen öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Einrichtungen oder natürlichen Personen als dem Begünstigten erbracht werden:
 - a | Studien oder Erhebungen (z. B. Bewertungen, Strategien, Konzeptpapiere, Planungskonzepte, Handbücher),
 - b | berufliche Weiterbildung,
 - c | Übersetzungen,
 - d | Entwicklung, Änderungen und Aktualisierungen von IT-Systemen und Websites,
 - e | Werbung, Kommunikation, Öffentlichkeitsarbeit oder Information im Zusammenhang mit einem Projekt oder einem Kooperationsprogramm,
 - f | Finanzbuchhaltung,
 - g | Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen oder Sitzungen (einschließlich Miete, Catering und Dolmetscherdienste),
 - h | Teilnahme an Veranstaltungen (z.B. Teilnahmegebühren),
 - i | Rechtsberatung und Notariatsleistungen, technische und finanzielle Expertise, sonstige Beratungs- und Prüfungsdienstleistungen,
 - j | Rechte am geistigen Eigentum,
 - k | Übernahme einer Bürgschaft durch eine Bank oder ein anderes Finanzinstitut, sofern dies aufgrund von Unions- oder nationalen Vorschriften oder in einem vom Begleitausschuss angenommenen Programmplanungsdokument vorgeschrieben ist,

- l | erforderliche Reise- und Unterbringungskosten von externen Sachverständigen, Referenten, Vorsitzenden von Sitzungen und Dienstleistern,
 - m | sonstige im Rahmen des Projekts erforderliche Expertise und Dienstleistungen.
- 2 | Im Rahmen der Prioritätsachse "Technische Hilfe" sind außer der oben genannten Aufzählung auch folgende Ausgaben förderfähig:
 - a | Überprüfungen gemäß Artikel 125 Abs. 4 Buchstabe a der VO (EU) Nr. 1303/2013 und Artikel 23 Abs. 4 der VO (EU) Nr. 1299/2013,
 - b | Bescheinigungs- und Prüfkosten auf Programmebene gemäß den Artikeln 126 und 127 der VO (EU) 1303/2013,

2|5 Ausrüstungskosten

- 1 | Die Kostenkategorie „Ausrüstungskosten“ umfasst folgende, nicht bereits von Punkt 2.2 erfasste Ausgaben:
 - a | Büroausrüstung,
 - b | IT-Hard- und Software,
 - c | Mobiliar und Ausstattung,
 - d | Laborausrüstung,
 - e | Maschinen und Instrumente,
 - f | Werkzeuge,
 - g | Fahrzeuge,
 - h | sonstige für das Projekt erforderliche besondere Ausrüstungen.
- 2 | Hinsichtlich der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit ist abzuwägen, ob eine Ausrüstungsanschaffung oder Miete, operatives Leasing bzw. Anwendung von Abschreibungen effektiver ist. Alle geförderten Ausrüstungsgegenstände müssen für die Projektdurchführung notwendig sein.
- 3 | Im Falle, dass die Ausrüstung nicht nur für Zwecke des Projekts genutzt wird, ist lediglich ein aliquoter Teil der Ausrüstungskosten förderfähig.
- 4 | Die Anschaffung gebrauchter Ausrüstung ist nach Maßgabe des Absatzes (2) dieser Bestimmung und unter folgenden weiteren Bedingungen förderfähig:
 - a | Die Ausrüstung wurde nicht anderweitig aus öffentlichen Mitteln gefördert (keine Doppelfinanzierung),
 - b | ihr Preis übersteigt nicht den auf dem betreffenden Markt allgemein üblichen Preis,

- c | sie weist die für das Projekt erforderlichen technischen Eigenschaften auf und entspricht den geltenden Normen und Standards.
- 5 | Abschreibungskosten von Ausrüstungsgegenständen/-gütern sind förderfähig, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
- a | Die tatsächlichen Anschaffungskosten des Abschreibungsguts sind durch Buchungsbelege nachzuweisen, die gleichwertig mit Rechnungen sind,
 - b | Die Anschaffung der abzuschreibenden Ausrüstungsgegenstände/-güter ist nicht Teil der förderfähigen Ausgaben des Projekts.
 - c | Die abzuschreibenden Ausrüstungsgegenstände/-güter werden für Zwecke des Projekts genutzt.
 - d | Die Abschreibungskosten sind ausschließlich auf die Projektlaufzeit beschränkt.
 - e | Öffentliche Zuschüsse für den Erwerb der abgeschriebenen Ausrüstungsgegenstände wurden nicht gewährt.

Die Höhe der einzelnen Abschreibungsbeträge und die maßgebliche Dauer des Abschreibungszeitraums orientieren sich an den jeweiligen nationalen Bestimmungen.

- 6 | Operatives Leasing⁷ von Ausrüstungsgegenständen/-gütern ist förderfähig, wenn folgenden Bedingungen erfüllt sind:
- a | Die Ausrüstungsgegenstände/-güter werden für Zwecke des Projekts genutzt.
 - b | Förderfähig sind lediglich Ratenzahlungen, die sich auf die Projektlaufzeit und gleichzeitig auf den Zeitraum, in welchem der Leasinggegenstand für das entsprechende Projekt genutzt wird, beziehen.

2 | 6 Anschaffung und Miete von Immobilien sowie Baukosten

1. Zu dieser Kostengruppe zählen insbesondere Ausgaben für die Anschaffung von Immobilien und Grundstücken, Baukosten und weitere damit zusammenhängende Kosten sowie Kosten für die Miete von Immobilien und Grundstücken, ausgenommen Miete aus dem Bereich der Büro- und Verwaltungsausgaben (siehe 2.2 (2) a., Miete von Büroräumlichkeiten).
2. Die Ausgaben für die Anschaffung von Grundstücken sind lediglich bis zu einer Höhe von 10 % der förderfähigen Gesamtausgaben des Projekts

⁷ Die Miete von Mobilien oder Immobilien, nach deren Abschluss der Leasinggegenstand in der Regel dem Vermieter zurückgegeben wird.

förderfähig. In ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen kann der Grenzwert für Umweltschutzprojekte in Einklang mit der VO (EU) Nr. 1303/2013 Art. 69, Abs. 3, lit. b) angehoben werden.

3. BESONDERE BESTIMMUNGEN

3|1 Erstattungsfähigkeit der Mehrwertsteuer

Die nicht erstattungsfähige Mehrwertsteuer ist förderfähig. Falls es keine offensichtliche gesetzliche Grundlage gibt, dass die Mehrwertsteuerbeträge des Begünstigten für das Projekt durch die Finanzbehörden nicht erstattungsfähig sind, bedarf es im Rahmen der Antragstellung einer entsprechenden Bestätigung durch den Steuerberater des Begünstigten oder der Finanzbehörden.

3|2 Mehrfachförderung

Eine Förderung aus dem Programm ist für Projekte, die Mittel aus anderen EU-Förderprogrammen in Anspruch nehmen, nicht möglich.

Wenn sichergestellt ist, dass keine Doppelfinanzierung vorhanden ist, kann das Projekt mit anderweitigen öffentlichen nationalen Mitteln kofinanziert werden.

3|3 Anforderungen bei Förderungen nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)

Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, dürfen keine Zuwendungen gewährt werden.

Im Falle von abweichenden Regelungen, z.B. bzgl. der Förderfähigkeit von Projekten oder einzelnen Kosten, gehen die Vorgaben der AGVO den Regelungen der EFRE-Verordnungen vor.

Weitere Hinweise werden detailliert in den „Erläuterungen zur Allgemeinen Gruppenfreistellung (AGVO)“ gegeben.

Impressum

Verwaltungsbehörde des Programms zur
grenzübergreifenden Zusammenarbeit
Freistaat Bayern – Tschechische Republik
Ziel ETZ 2014 – 2020

im Bayerischen Staatsministerium für
Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

Prinzregentenstr. 28
80538 München

Postanschrift
80525 München
Tel. +49 (0) 89 2162-0
Fax +49 (0) 89 2162-2760
poststelle@stmwi.bayern.de
www.stmwi.bayern.de

Stand

Dezember 2015



Bayerisches Staatsministerium für
Wirtschaft und Medien, Energie
und Technologie



**MINISTERSTVO
PRO MÍSTNÍ
ROZVOJ ČR**